

len, bestimmen. Er darf aber ohne ausdrückliche Bewilligung des Direktors niemanden zu einer akademischen Würde von den Dekanen promoviren.

Wenn ein Glied des Instituts Schriften durch den Druck bekannt machen lassen will, so muß der Rektor der Akademie dreyen Gliedern der akademischen Obrigkeit selbige zuschicken, und nachdem sie die Approbation entweder abschlagen oder zugestehen, mit der Censur verfahren.

Er muß alle Monate einmal mit dem Präsekt des Gymnasiums und den Lehrern des Gymnasiums zusammen kommen, und sich mit ihnen über den Zustand des Schulwesens berathschlagen, ihre Beschwerden, Zweifel, Anzeigen und Vorschläge anhören, und alles so einrichten, daß der Zweck der Schule und des Schulreglements erhalten werde. Wenn eine Visitation der Universität vorgenommen wird, so muß der Rektor dem Direktor einen schriftlichen Bericht über die Fähigkeiten und Fleiß der Lehrer geben und vorzüglich ihm Bericht von der Aufführung und der Applikation der Kandidaten abstaten. —

Der Kanzler der Akademie folgt unmittelbar auf den Rektor, und muß demselben in Sachen, welche das Schulwesen und die Disciplin sowol in Absicht der Lehrer als Schüler betreffen, zur Seite gehen. Er steht mit dem Gymnasium, seitdem das Amt des General Präseks, welches ehemals mit der Kanzlerwürde verbunden war, getrennt ist, in keiner Verbindung weiter.